

Antrag des Freistaats Thüringen

Entwurf eines Gesetzes zur Überleitung preisgebundenen Wohnraums im Beitrittsgebiet in das allgemeine Miethöherecht (Mietenüberleitungsgesetz)

Punkt 17 der 682. Sitzung des Bundesrates am 31. März 1995

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Artikel 4 Nr. 01, 3, 4, 5 - neu - (Änderung des Wohngeldsondergesetzes)

Artikel 4 ist wie folgt zu ändern:

- a) Vor Nummer 1 ist folgende Nummer 01 einzufügen:
'01. In § 1 Satz 1 werden die Worte "im Zeitraum vom 1. Oktober 1991 bis einschließlich 31. Dezember 1995" gestrichen.'
- b) Folgende Nummern 3, 4 und 5 sind anzufügen:
'3. In § 21 Abs. 1 werden in der Tabelle vor der Angabe "1. Oktober 1994" das Wort "ab" eingefügt und die Worte "bis 31. Dezember 1995" gestrichen.
4. In § 23 Abs. 1 werden die Worte "bis einschließlich 31. Dezember 1995" gestrichen.
5. § 28 wird gestrichen.'

Begründung:

Allgemein:

Der Bundesrat hat die Bundesregierung mehrfach aufgefordert, das für die alten Länder geltende Wohngeldgesetz zu novellieren. Dieses novellierte Wohngeldgesetz soll das Wohngeldrecht für alle Länder vereinheitlichen. Es war von der Bundesregierung beabsichtigt, diese Novelle spätestens zum 1. Januar 1996 in Kraft zu setzen.

Sowohl aus politischen Ankündigungen als auch aus der Begründung zum vorliegenden Gesetzentwurf ergibt sich, daß dieser Termin nicht mehr gesichert ist.

14015/95

- 2 -

Das führt insbesondere in den fünf neuen Ländern und Ost-Berlin zu Unsicherheiten, inwieweit die besonderen Regelungen des Wohngeldsondergesetzes über den 31. Dezember 1995 hinaus gelten. Eine Vielzahl von Mietern und Lastenzuschußempfängern sieht sich der Gefahr ausgesetzt, abrupt zum 1. Januar 1996 mit drastisch erhöhten Wohnkosten konfrontiert zu werden.

Deshalb ist es erforderlich, daß zeitgleich zum Außerkrafttreten des Wohngeldsondergesetzes die von der Bundesregierung angekündigte Wohngeldnovelle in Kraft tritt.

Zu a):

Um sicherzustellen, daß die Leistungen des Wohngeldsondergesetzes nicht vor Inkrafttreten eines novellierten Wohngeldgesetzes enden, ist die zeitliche Befristung des Wohngeldsondergesetzes aufzuheben.

Zu b):

Folgeänderungen; durch die unbefristete Fortgeltung des Wohngeldsondergesetzes kann die Regelung zu Vorschußleistungen entfallen.